

# Regelungen bezüglich Abstimmungsverfahren für die Einführung der **WienerMittelSchule**

## 1. Gesetzliche Grundlage

### § 7a

Schulorganisationsgesetz – Zustimmung der Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten

§ 7a Abs. 2 letzter Satz SchOG lautet:

*„In die Modellversuche dürfen nur jene Schulen der Sekundarstufe I einbezogen werden, an denen zwei Drittel der Lehrer und Erziehungsberechtigten der Schüler der Sekundarstufe I dem Modellversuch gemäß § 7a Abs. 1 grundsätzlich zustimmen.“*

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der LehrerInnen der (gesamten) Schule **und** der Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der Sekundarstufe I, die am geplanten Modellversuchsstandort zur Schule gehen, erforderlich ist. Deren Befragung ist im Vorfeld der Modellversuche durchzuführen.

*Zusatzbemerkung: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass bei der Abstimmung insgesamt ein Quorum von 2/3 gegeben sein muss, damit die Entwicklungsarbeit „WienerMittelSchule“ an einer Schule durchgeführt werden kann. Die Richtlinien des bmukk lassen theoretisch eine positive Entscheidung auch dann zu, wenn eine Abstimmungskurie (Erziehungsberechtigte oder Lehrpersonen) mit Ihrer Zustimmungsquote unter 50% liegt, die andere Kurie jedoch entsprechend darüber liegt und in Summe die 2/3 erreicht sind.*

**Um sicherzugehen, dass eine breite Zustimmung vorhanden ist, aber auch um an gewohnte Abstimmungstraditionen anzuknüpfen, wird daher empfohlen, die Zustimmung als gegeben zu interpretieren, wenn die 2/3 Zustimmung in jeder Kurie - unabhängig voneinander - erreicht worden ist.**

## 2. Anmerkungen zum Prozedere der Abstimmung

Nötig ist die Zustimmung von zwei Drittel der Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (In einer AHS stimmen auch die OberstufenlehrerInnen mit).

Eine Reihenfolge der Abstimmung ist nicht vorgegeben. Bei Abstimmungen in anderen Bundesländern wurden zumeist die Lehrerkollegien zuerst befragt. Die Abstimmung der Lehrpersonen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Konferenz (könnte auch schriftlich erfolgen). Stimmberechtigt sind alle aktiven Lehrpersonen die in der Schule unterrichten, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß (karenzierte Lehrpersonen sind nicht stimmberechtigt).

Die Einladung an Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen hat zeitgerecht vor der Abstimmung (14 Tage) an alle Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen der Schule zu erfolgen. Eine Abstimmung ist nur an jenen Schulen erforderlich, an welchen *WienerMittelSchule* Klassen geführt werden.

Die Abstimmung kann offen (auf Antrag auch geheim) erfolgen. Für den Fall einer geheimen Abstimmung sollte das Prozedere (Stimmzettel) entsprechend vorbereitet sein (dabei müssen die gültigen Stimmen identifiziert werden, weil nur diese zählen).

Mindestens 2/3 der Anwesenden müssen zustimmen, damit die Entwicklungsarbeit an diesem Standort legitimiert ist. Pro SchülerIn der Schule kann nur ein Erziehungsberechtigter mitstimmen, auch bei mehreren Kindern einer Familie an derselben Schule ist nur eine Elternstimme möglich.

-Schluss-